

EUR

EUR

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei			Nr. 337/2012	
Betreff:				
Neufassung der Satzung über Einrichtungen des Rettungsdiens			Gebühren für die Benutzung d rendorf	er
Beratungsfolge			Termin	
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Seidel			30.11.2012	
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke			07.12.2012	
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke			14.12.2012	
Finanzielle Auswirkungen:		⊠ ja	nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		⊠ ja, im Hau planentwo		
Produkt	Nr.	020320	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	04	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	d a) b)	6,2 Mio. EUR EUR		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwend	ungen:	2) Lfd. Aufwen	ndungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR	

EUR

EUR

Beteiligung Dritter:

Belastung Kreis Warendorf:

Beteiligung Dritter:

Belastung Kreis Warendorf:

Beschlussvorschlag:

- Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf in der Fassung vom 14.12.2004 wird beschlossen.
- Der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf in der beiliegenden Fassung wird zugestimmt.
- Die als Anlage 3 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf in der beiliegenden Fassung wird beschlossen.

Erläuterungen:

A) Ausgangssituation

In seiner Sitzung am 06. Juli 2012 hat der Kreistag der Novellierung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Warendorf einstimmig zugestimmt. Vorausgegangen war ein umfangreicher Abstimmungsprozess unter Beteiligung des Kreises Warendorf, der Krankenkassen, der Bezirksregierung Münster sowie eines externen Gutachters, der auch im März 2012 im Kreisausschuss berichtete.

Wie bereits im Vorfeld der Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplans dargelegt, führt dessen Umsetzung zu erheblichen Kostensteigerungen.

So betrugen die Kosten für den Rettungsdienst in 2011 noch knapp 4,3 Mio. € Die aktuelle Gebührenkalkulation für 2013, die die Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplans berücksichtigt, geht von voraussichtlichen Kosten i.H.v. rd. 6,57 Mio. € aus (vgl. hierzu im Einzelnen **Anlage 2**).

Im Ergebnisplan des Haushaltsplanentwurfs 2013 verteilen sich die Aufwendungen für den Rettungsdienst auf die Produkte 020320 Rettungsdienst, 020330 Katastrophenschutz und 020340 Leitstelle. Bei den Mehraufwendungen zur Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans handelt es sich im Wesentlichen um Personalkosten bzw. vom Kreis zu erstattende Personalkosten. Weitere Kostensteigerungen ergeben sich im Bereich der allgemeinen Geschäftsaufwendungen, die insgesamt aufgrund der Aufstockungen und Erweiterungen entstehen (z. B. Fortbildungen, Dienst-/Schutzkleidung, Abschreibungen etc., vgl. **Anlage 2**).

Die erhöhten Kosten für den Rettungsdienst werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen.

B) Finanzierung

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (vgl. § 14 f Rettungsgesetz NRW (RettG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW).

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden und die entstehenden Mehrkosten abzudecken, wird die folgende Erhöhung der Gebührensätze erforderlich:

	Tarif bisher	Tarif neu
Rettungswagen (RTW) Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km zusätzlich je km ab 21 km	538,00 € 0,50 €	554,00 € 0,50 €
Krankentransportwagen (KTW) Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km zusätzlich je km ab 21 km	150,00 € 0,50 €	346,00 € 0,50 €

 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	292,00 €	530,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €
4 Notarzteinsatz		

Die deutliche Gebührenerhöhung für Notarzteinsätze resultiert im Wesentlich daraus, dass der Rettungsdienstbedarfsplan einen rund um die Uhr verfügbaren Notarztdienst auch an den Standorten Telgte und Sendenhorst vorgibt.

180,00€

756,00 €

Die Gebührenerhöhung ist erforderlich, um die mit dem Rettungsdienstbedarfsplan beschlossenen Bedarfe umzusetzen und damit den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag des Kreises Warendorf für die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes zu erfüllen.

Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch aufgefangen, dass sie zwar in einem ersten Schritt Gebührenschuldner sind, aber einen Erstattungsanspruch gegen die Krankenkassen haben. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die erhöhten Gebührensätze, die mit der neuen Gebührensatzung erhoben werden sollen, sind also letztlich von den Krankenkassen zu tragen.

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2013 Mehrerträge im Vergleich zum Vorjahr i.H.v. rd. 1,6 Mio. € zahlungswirksam vereinnahmt werden. Diese sind im Entwurf des Kreishaushalts 2013 im Produkt 020320 Rettungsdienst unter der Nr. 4 auch bereits in dieser Höhe veranschlagt. Hinzu kommen in 2013 – 2015 weitere zusätzliche Erträge i.H.v. rd. 150 T € pro Jahr, die aus der teilweisen Auflösung eines Sonderpostens aus Überzahlungen der Vorjahre stammen. Dieser beträgt insgesamt rd. 450 T € und soll über die nächsten drei Jahre in jeweils gleicher Höhe aufgelöst werden.

C) Verfahren

Notarzteinsatzpauschale

Da die Krankenkassen die Kosten aus der Gebührensatzung Rettungsdienst zu tragen haben, ist der Entwurf der neuen Gebührensatzung mit ihnen abzustimmen, wobei Einvernehmen anzustreben ist (vgl. § 14 Abs. 2 RettG NRW). Das Abstimmungsverfahren wurde Ende September 2012 mit der Übersendung des Satzungsentwurfs (Anlage 3) sowie der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 2) eingeleitet. Eine abschließende Stellungnahme wurde von den Kassen bis zum 05.11.2012 erbeten. Da mit den Vertretern der Kassen noch nicht in allen Punkten Einigkeit erzielt werden konnte, wurde diese Frist zunächst bis zum 19.11.2012 verlängert und muss nach derzeitigem Stand voraussichtlich noch ein weiteres Mal verlängert werden.

Gelingt es bis zu den Dezember-Sitzungen von Kreisausschuss und Kreistag nicht, ein Einvernehmen mit den Kassen herbeizuführen, so ist der Kreistag des Kreises Warendorf aufgrund seiner Satzungsautonomie gleichwohl berechtigt, die Gebührensatzung zu

verabschieden. Diese Vorgehensweise würde wohl erforderlich, da die Mehraufwendungen sonst nicht durch erhöhte Gebühren aufgefangen, sondern den Kreishaushalt belasten würden. Laut § 5 des beigefügten Entwurfs der neuen Gebührensatzung tritt diese mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Voraussichtlich lassen sich nicht alle Kosten, die aus der Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplans entstehen, im Vorfeld exakt beziffern. Daher beabsichtigt die Verwaltung im Laufe des Jahres 2013, mithilfe einer Neukalkulation und evtl. dem Erlass einer Änderungssatzung eine gebührenkalkulatorische "Feinjustierung" vorzunehmen.

D) Novellierung des Rettungsgesetzes NRW

Wie bereits dargestellt gilt beim Rettungsdienst der Grundsatz der Vollkostendeckung, so dass es sich im Wesentlichen um eine kostenneutrale Einrichtung handelt. Nunmehr ist aber eine Novellierung des Rettungsgesetzes NRW in Bearbeitung, die nach derzeitigem Kenntnisstand im April 2013 verabschiedet werden soll und für den Kreis Warendorf erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen kann. So sollen nach Aussagen des Gesundheitsministeriums Kosten für sog. Fehlfahrten zukünftig nicht mehr an die Alarmierer weitergegeben werden, sofern die Alarmierung nicht missbräuchlich erfolgt. Da in diesem Fall aber dennoch Kosten entstehen, drohen dem Kreis hierdurch Gebührenausfälle deutlich im sechsstelligen Bereich. Der Kreis Warendorf setzt sich daher über den Landkreistag sowie seine Landtagsabgeordneten entschieden dafür ein, dass Fehleinsätze auch künftig als ansatzfähige Kosten in die Gebührensatzung aufgenommen werden können und nicht eine Belastung der kommunalen Haushalte zugunsten der Krankenkassen erfolgt.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Aufhebungssatzung

Anlage 2 - Gebührenkalkulation

Anlage 2 - Erläuterung Gebührenkalkulation

Anlage 3 - Entwurf der Gebührensatzung neue Fassung (Änderungen grau hinterlegt)

Anlage 4 - Gebührensatzung alte Fassung

1.	Amtsleitung
2.	Dezernent
3.	Dezement
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	Landrat